

Prof. Dr. Gunnar Duttge, Johanna Erler und  
Prof. Dr. Makoto Tadaki

# Aktuelle Entwicklungslinien des japanischen Strafrechts im 21. Jahrhundert

DOI 10.1515/zstw-2015-0008

## I.

Mit der japanischen Strafrechtswissenschaft verbindet das deutsche Strafrecht schon seit mehr als einem Jahrhundert eine außergewöhnlich intensive und fruchtbare Partnerschaft<sup>1</sup>. Sie hat nicht nur die Reform des zunächst weit mehr nach dem Vorbild der französischen Strafrechtslehre abgefassten japanischen StGB im Jahr 1907<sup>2</sup> maßgeblich geprägt<sup>3</sup>, sondern seither bis heute dazu geführt, dass die in Deutschland geführten kriminalpolitischen Debatten und insbesondere auch die Fortentwicklungen der deutschen Strafrechtsdogmatik in Japan sorgfältig beobachtet, kritisch geprüft und nicht selten – und sei es auch in modifizierter Form – rezipiert werden. Zahlreiche Publikationen deutscher Strafrechtswissenschaftler<sup>4</sup> wurden und werden bis heute, häufig im Anschluss an ausgedehnte Forschungsaufenthalte an deutschen Lehrstühlen, durch unermüdliche Übersetzungsarbeit japanischer Kollegen der heimischen Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht, und waren seither keineswegs nur selten eine Initialzündung für eigenständige Innovationen bis hin zu gänzlich neuen Lehrgebäuden der japanischen Strafrechtsdogmatik; man denke nur beispielhaft an die Tatbestandslehre von *Ono*, die „Entdeckung“ der subjektiven Unrechtselemente durch *Saeki*, die Implementierung der

---

1 Näher aus Sicht der japanischen Strafrechtswissenschaft *Fukuda*, in: *Hirsch/Weigend* (Hrsg.), *Strafrecht und Kriminalpolitik in Japan und Deutschland*, 1989, S. 57 ff.

2 Übersetzt von *Oba*, *ZStW* 28 (1928), 205 ff.

3 Zu den Gründen für diesen Wechsel des „Vorbildes“: *Nishihara*, in: *Hirsch/Weigend* (Anm. 1), S. 13, 14 f.

4 Hier wie auch im Folgenden ist die weibliche Form stets einbezogen.

---

**Gunnar Duttge:** Direktor der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht an der Georg-August-Universität Göttingen

**Johanna Erler:** Wissenschaftliche Mitarbeiterin der Abteilung für strafrechtliches Medizin- und Biorecht an der Georg-August-Universität Göttingen

**Makoto Tadaki:** Leiter des Institute of Comparative Law in Japan an der Chuo-Universität Tokio

„Zumutbarkeit“ durch *Kimura* oder an *Dandos* Theorie von der Persönlichkeits-schuld<sup>5</sup>. Zentrale strafrechtsdogmatische Auseinandersetzungen wie etwa zum Widerstreit zwischen objektivistischer und subjektivistischer Verbrechenskonzeption (eingeschlossen die personale Unrechtslehre), zum Handlungsbegriff (insbesondere zur finalen Handlungslehre) oder zwischen Vorsatz- und Schuldtheorie im Bereich der Irrtumslehre haben ebenso wie der Grundlagenstreit zum „Strafzweck“ oder zum Verständnis strafrechtlicher „Schuld“ (mitsamt der Urfrage nach der „Willensfreiheit“)<sup>6</sup> in der japanischen Strafrechtswissenschaft nicht nur ein lebhaftes Echo, sondern eine eigenständige Ausprägung und Fortführung erfahren, die bis heute anhält.

Die Repräsentanten der japanischen Strafrechtswissenschaft betonen bis heute, dass sie ganz wesentliche Impulse von der deutschen Strafrechtsdogmatik erhalten haben und auch auf die hier begegnenden konkret-problemorientierten Lösungsvorschläge im Hinblick auf die modernen kriminalpolitischen Herausforderungen stets mit besonderem Augenmerk blicken<sup>7</sup>. Es ist allerdings nicht zu verkennen, dass der Dialog zwischen der deutschen und der japanischen Strafrechtswissenschaft bis heute eher einer „Einbahnstraße“ ähnelt, weil die Erkenntnisse der japanischen Dogmatik wie Kriminalpolitik hierzulande allenfalls randständig zur Kenntnis genommen und innerhalb der deutschen strafrechtswissenschaftlichen Debatten bis heute nicht für das eigene Nachdenken fruchtbar gemacht werden. Einer der renommiertesten Vertreter der modernen japanischen Strafrechtsdogmatik, Prof. *Keiichi Yamanaka* (Kansai-Universität, Osaka), bezeugt im Vorwort seiner großen Aufsatzsammlung zur „Geschichte und Gegenwart der japanischen Strafrechtswissenschaften“ die heute noch weit vielfältigere und breitere wissenschaftliche Beziehung, die in personeller wie thematischer Hinsicht nicht mehr nur einzelne Fixsterne kennt, sondern auf vielen Säulen verankert ist: „Leider fehlt es aber noch [immer] an Informationen über die japanische Strafrechtswissenschaft in Deutschland, um den Gedankenaustausch auf der gleichen Basis durchzuführen“<sup>8</sup>.

Dabei werden durchaus Themen und Debatten zur aktuellen Entwicklung des japanischen Strafrechts und der japanischen Kriminalpolitik immer wieder punktuell der deutschen Strafrechtswissenschaft zugänglich gemacht – sei es insbesondere durch einzelne Beiträge führender japanischer Strafrechtslehrer in deutschen Festschriften, durch Gastvorträge japanischer Kollegen oder – eher seltener – durch Aufsätze in deutschen Fachzeitschriften (vor allem in ZStW, GA

---

5 Im Überblick: *Fukuda* (Anm. 1), S. 59f.

6 Grundlegend *Hirano*, Willensfreiheit und strafrechtliche Schuld, 1963.

7 *Hirano*, in: *Hirsch/Weigend* (Anm. 1), S. 89.

8 *Yamanaka*, Geschichte und Gegenwart der japanischen Strafrechtswissenschaft, 2012, S. X.

und ZIS). Abgesehen davon, dass sich die hierin verhandelten Einzelthemen aber häufig nicht ohne nähere Kenntnis der übergreifenden dogmatischen bzw. kriminalpolitischen Zusammenhänge angemessen beurteilen lassen, fehlt es jedenfalls bis heute weithin<sup>9</sup> an einer ebenso systematischen wie differenzierten Gesamtschau zum japanischen Strafrecht, d. h. unter Einbeziehung der kriminologischen Forschung, der kriminalpolitischen Implikationen und der vorherrschenden strafrechtsdogmatischen wie geistig-kulturellen Strömungen. In deutlichem Kontrast dazu steht aber ein offenbar wachsendes Interesse der deutschen Strafrechtswissenschaft mitsamt einem veränderten Selbstverständnis, nicht mehr länger in der Rolle einer belehrenden „Mutterinstanz“ zu verharren, sondern die aktuellen Entwicklungen und Debatten des japanischen Strafrechts mit neugierigem Blick und dem ernsthaften Willen zur vergleichenden kritischen Prüfung<sup>10</sup> mehr als bisher zur Kenntnis zu nehmen. Davon zeugen nicht zuletzt die drei großen und vielbeachteten deutsch-japanischen Strafrechtssymposien in Köln (1988)<sup>11</sup>, Tokio (1994)<sup>12</sup> und Trier (1997)<sup>13</sup>, die allerdings planwidrig keine Fortsetzung gefunden haben<sup>14</sup>, ebenso wie der – freilich bislang singulär gebliebene – „deutsch-japanische Strafrechtsdialog“ an der Universität Augsburg<sup>15</sup> und die inzwischen mehrfach wiederholten deutsch-japanisch-polnischen Strafrechtsskolloquien der Alexander von Humboldt-Stiftung<sup>16</sup>, während weitere in jüngerer Vergangenheit veranstaltete Symposien entweder dezidiert moderne Spezialbereiche wie etwa das „Bio(-straf-)recht“<sup>17</sup> oder das sog. „Cybercrime“<sup>18</sup> oder aber das gesamte Recht

---

**9** Rühmliche Ausnahme: *Yamanaka* (Anm. 8).

**10** Im Sinne des kritischen Rationalismus.

**11** *Hirsch/Weigend* (Anm. 1).

**12** *Kühne/Miyazawa* (Hrsg.), *Neue Strafrechtsentwicklungen im deutsch-japanischen Vergleich*, 1995.

**13** *Kühne/Miyazawa* (Hrsg.), *Alte Strafrechtsstrukturen und neue gesellschaftliche Herausforderungen in Japan und Deutschland*, 2000; dazu der ausführliche Tagungsbericht von *Roxin*, *ZStW* 110 (1998), 806 ff.

**14** Siehe *Roxin*, *ZStW* 110 (1998), 818: „Wir freuen uns auf das vierte japanisch-deutsche Strafrechtssymposium, das schon in der Planung ist...“.

**15** *Rosenau/Kim* (Hrsg.), *Straftheorie und Strafgerechtigkeit. Deutsch-japanischer Strafrechtsdialog*, 2010.

**16** Zuletzt *Joerden/Szwarc/Yamanaka* (Hrsg.): *Das vierte deutsch-japanisch-polnische Strafrechtsskolloquium der Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung, Ausgewählte Bereiche des deutschen, japanischen und polnischen Straf- und Strafprozessrechts im Vergleich*, 2011.

**17** *Schreiber/Lilie/Rosenau/Tadaki/Pak* (Hrsg.), *Globalisierung der Biopolitik, des Biorechts und der Bioethik?*, 2007.

**18** Erstes deutsch-japanisch-koreanisches Strafrechtssymposium der Universität Osnabrück (2013), [http://www.internationales-strafrecht.uni-osnabrueck.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=98-deutsch-japanisch-koreanisches-symposium&Itemid=124](http://www.internationales-strafrecht.uni-osnabrueck.de/index.php?option=com_content&view=article&id=98-deutsch-japanisch-koreanisches-symposium&Itemid=124).

zum Gegenstand hatten<sup>19</sup>, so wie auch die schon seit 1996 von der deutsch-japanischen Juristenvereinigung verdienstvoll herausgegebene „Zeitschrift für japanisches Recht“<sup>20</sup> natürlich nicht auf das systematische Verstehen gerade des japanischen Strafrechts fokussiert ist.

Eine dahingehende Erweiterung der Blickrichtung und vertiefte Befassung mit den Debatten und Konzepten der japanischen Strafrechtswissenschaft würde es nicht nur ermöglichen, dass deutsche und japanische Strafrechtslehrer sich künftig tatsächlich „auf Augenhöhe“ begegnen könnten. Die Zeit des „imperialistischen Strafrechtsexportes“ ohne Kenntnis der vor Ort bestehenden Lage gehörte dann endgültig der Vergangenheit an. Eine reflektierte Aufnahme der „Reifeentwicklung“ böte gerade bei dem japanischen „Nachkömmling“, der längst erwachsen geworden ist, für die deutsche Strafrechtswissenschaft die einzigartige Chance, die eigenen Erkenntnisse über den Möglichkeitsraum der bisherigen dogmatischen Setzungen und ihrer kriminalpolitischen Implikationen nochmals kritisch zu beleuchten und hieraus neue Impulse für eine Weiterentwicklung der eigenen Konzepte und bisherigen Annahmen zu gewinnen. Wenn sich ein „Bewähren“ von Richtigkeitsvorstellungen wissenschaftstheoretisch stets nur als ein vorläufiges erweist, wäre es geradezu sträflich leichtfertig, die Erkenntnisse eines so eng verbundenen Partners wie die der japanischen Strafrechtswissenschaft weiterhin zu ignorieren. Vielmehr liegt es in der Verantwortung der heute aktiven Generation von Strafrechtslehrern, die vorhandenen Gelegenheiten zu nutzen und nicht verstreichen zu lassen. Dies gilt umso mehr, als der bequeme Verweis auf Sprachbarrieren insoweit gerade nicht verfangt: Denn eine stattliche Anzahl von japanischen Kollegen verfügt aufgrund früherer Forschungsaufenthalte in Deutschland über beeindruckende Fertigkeiten in der deutschen Sprache und wäre ohne Weiteres auch bereit, bei der erstrebenswerten Vertiefung des wechselseitigen Dialoges die wichtige Übersetzer- und Brückenfunktion wahrzunehmen.

---

<sup>19</sup> Vgl. *Baum/Bälz/Riesenhuber* (Hrsg.), *Rechtstransfer in Japan und Deutschland*, 2013; *Jehle/Lipp/Yamanaka* (Hrsg.), *Rezeption und Reform im japanischen und deutschen Recht*, 2008; *Rosenau/Schön* (Hrsg.), *Japanisches Recht im Vergleich*, 2014; *Yamanaka/Schorkopf/Jehle* (Hrsg.), *Präventive Tendenzen in Staat und Gesellschaft zwischen Sicherheit und Freiheit*, 2014; siehe auch *Gebauer/Isomura/Kansaku/Nettesheim* (Hrsg.), *Alternde Gesellschaften im Recht. Japanisch-deutsches Symposium in Tübingen*, 2015 (im Erscheinen).

<sup>20</sup> <http://www.djiv.org/Deutsch/zeitschrift.htm>.

## II.

Vor diesem Hintergrund war es das erklärte Ziel eines am 19./20. August 2014 an der Universität Göttingen in Kooperation mit dem Institute of Comparative Law in Japan an der Chuo-Universität Tokio (Prof. *Tadaki*) veranstalteten Symposiums, die „aktuelle(n) Entwicklungslinien des japanischen Strafrechts im 21. Jahrhundert“ nicht nur punktuell, sondern systematisch in den Blick zu nehmen. Dass dies nur der Auftakt für weitere künftige Anstrengungen sein konnte, stand schon wegen der notwendig begrenzten Anzahl von Referenten wie erfassbaren Topoi ganz außer Frage. Dennoch brachten die insgesamt sechs Hauptreferate zu den Grundlehren des Strafrechts (Prof. *Takayama*, Kyoto Universität, Kyoto), zum Internet- (Prof. *Ida*, Keio Universität Law School, Tokio) und Computerstrafrecht (Prof. *Mizuno*, Nihon Universität, Tokio), zum Medizinstrafrecht (Prof. *Onagi*, Universität Hokkaido, Sapporo), Strafprozessrecht (Prof. *Kato*, Meijo-Universität, Nagoya) sowie zur Kriminologie (Prof. *Ishizuka*, Ryukoku Universität, Kyoto), noch dazu im Spiegel von Kurzkommentaren aus der Perspektive der deutschen wie koreanischen Strafrechtswissenschaft, eine Vielzahl aufschlussreicher und zu vertiefender strafrechtsvergleichender Debatte drängender Einsichten zutage.

Eine der sich hierzu besonders eignenden Kernfragen im Bereich der allgemeinen Strafrechtsdogmatik bildet jene nach der Grundstruktur strafwürdigen Unrechts („Verbrechensbegriff“), nachdem sich die japanische Strafrechtswissenschaft trotz grundsätzlicher Anerkennung des dreistufigen Verbrechensaufbaus bis heute auffällig vom Gedankengut der klassischen Verbrechenslehre<sup>21</sup> beeinflusst zeigt. Hingegen lässt sich die in Deutschland vorherrschende Unrechtsauffassung als „Synthese zwischen neoklassischer und finalistischer Verbrechenslehre“ kennzeichnen (Prof. *Sowada*, Greifswald) und folgt daher im Grundsatz – bei unterschiedlicher Akzentuierung im Detail – einer „Personalisierung“<sup>22</sup> des Unrechtsverständnisses – in den berühmten Worten *Hans Welzels*: „Nicht die von der Täterperson abgelöste Erfolgsherbeiführung (Rechtsgutsverletzung) erschöpft das Unrecht, sondern rechtswidrig ist die Handlung nur als Werk eines bestimmten Täters. (...) Rechtswidrigkeit ist immer die Missbilligung einer auf einen bestimmten Täter bezogenen Tat; Unrecht ist täterbezogenes, personales Hand-

<sup>21</sup> Zur historischen Entwicklung der Verbrechenslehre in Deutschland im Überblick *Roxin*, Strafrecht Allgemeiner Teil, Bd. I, 4. Aufl. 2006, § 7 Rn 14ff.; vertiefende Darstellung der Zusammenhänge bei *Schünemann*, in: *ders.* (Hrsg.), Grundfragen des modernen Strafrechtssystems, 1984, S. 1, 19ff., 34ff.

<sup>22</sup> Zur mangelnden Vollendung dieser „Personalisierung“ näher *Duttge*, in: *Jehle/Lipp/Yamanka* (Anm. 19), S. 195ff. (m. w. N.).

lungsunrecht“<sup>23</sup>. Die stärkere Betonung des Erfolgsunrechts in der japanischen Strafrechtsdogmatik hat ihre gedankliche Wurzel offensichtlich in einem aus dem Leitprinzip des Rechtsgüterschutzes abgeleiteten „Objektivitätsgrundsatz“<sup>24</sup>, der u. a. die Kriminalisierung des untauglichen, da kein Rechtsgut real gefährdenden Versuchs verbietet<sup>25</sup>. Hier wie auch sonst streitet die „Erfolgsunwert-Schule“ somit gegen eine übermäßige Ausdehnung des Strafrechts und für das Tatprinzip, sodass in dieser Grundlagenkontroverse nicht weniger als ein fundamentaler „ideologischer Gegensatz“ zwischen (tendenziell) liberalen und (eher) autoritären Strafrechtsauffassungen sichtbar wird<sup>26</sup>. In personeller Hinsicht durch eine historisch gewachsene, starke Bindung an etablierte „Schulen“ mit divergierenden Grundverständnissen befördert (wie z. B. die Strafrechtsschule *Ryuichi Hiranos*)<sup>27</sup>, „passe“ die objektivistische Unrechtslehre nach Ansicht von Prof. *Takayama* auch besser auf das bis heute in der japanischen Bevölkerung vorherrschende „naive Vergeltungsdenken“. In Bezug auf die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit fordert sie jedoch eine „strikttere Begrenzung“, etwa durch Implementierung des „Tat-herrschafts“-Gedankens oder der Lehre von der „objektiven Zurechnung“; wenn es sich dabei allerdings – berechtigterweise – um eine schärfere Konturierung schon des strafrechtlichen Unrechts handeln soll, so wäre dies ein bedeutsames Beispiel dafür, dass sich die ergänzende Einbeziehung des Handlungsunrechts keineswegs strafrechtsextensiv auswirken bzw. einem autoritären Strafrechtsverständnis folgen muss.

Das Internet- und Computerstrafrecht stellt ein besonders aktuelles wie praxisrelevantes Exerzierfeld dar, in dem sich zugleich die Abhängigkeit des jeweils geltenden Rechts von den sich wandelnden technisch-gesellschaftlichen Entwicklungen anschaulich zeigt<sup>28</sup>. Die wesentlichen Bestandteile der sich seit Jahren vollziehenden Neukriminalisierung in Gestalt der sog. Cybercrimes werden in der japanischen Strafrechtswissenschaft aber wegen des enormen Schädigungspotentials z. B. von Computersabotage oder -spionage offenbar als angemessen bewertet. Gleichwohl sieht Prof. *Ida* eine problematische, qualitativ neuartige Vorverlagerungstendenz, weil sich die Grenzen zwischen legalem und illegalem Verhalten zunehmend „verflüssigen“. Aus deutscher Perspektive begegnet dieselbe Problematik etwa bei der Deutung der tatbestandlich relevanten „Zweck-

---

23 *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 62.

24 *Hirano*, in: *Hirsch/Weigend* (Anm. 1), S. 81.

25 Dazu näher *Naka*, in: *Hirsch/Weigend* (Anm. 1), S. 93ff.

26 So *Yamanaka* (Anm. 8), S. 17f., 30.

27 Zur Strafrechtslehre *Hiranos* näher *Yamanaka* (Anm. 8), S. 37ff.

28 Zu den „vier Reformwellen“ im deutschen Internet- und Computerstrafrecht näher *Sieber*, in: *Kühne/Miyazawa* (Anm. 12), S. 33ff.

bestimmung“ eines Computerprogramms, dessen Herstellen oder Sichverschaffen schon als solches das Delikt der „Vorbereitung einer Datenausspähung“ gem. § 202c dStGB verwirklichen soll (Prof. *Valerius*, Bayreuth). Besondere Schwierigkeiten wirft zudem die internationale Dimension von Internetstraftaten, etwa im Kontext der Cyber-Pornographie, auf: Eine übermäßige Inanspruchnahme des Ubiquitätsprinzips laufe darauf hinaus, „den eigenen Kulturstandard dem Ausland aufzuzwingen“ (Prof. *Ida*). Einen „Kulturkonflikt“ vermeiden lässt sich freilich nur um den Preis einer selektiven Strafverfolgung. Bei der Bestrafung von Providern verfährt die japanische Strafjustiz bereits jetzt sehr zurückhaltend, auch im Vergleich zur deutschen Rechtslage (vgl. §§ 7 ff. Telemediengesetz): Es genüge weder die bloße Zugangsgewähr („Access-Provider“) noch die wissende Hinnahme verbotener Eingaben, wenn nicht eigene („Content-Provider“), sondern fremde Informationen bereitgehalten werden („Host-Provider“); vielmehr bedürfe es der Förderung derartiger Eingaben bzw. der Schaffung öffentlicher Aufmerksamkeit auf derartige Inhalte.

Exemplarisch zeigen sich die gewachsenen Unsicherheiten bei der (vom Gesetzlichkeitsprinzip geforderten: trennscharfen) Kennzeichnung des strafwürdigen Unrechts im neuen Tatbestand des „unbefugten Umgangs mit Computerviren“ (Art. 168 jStGB)<sup>29</sup>: Denn das Tatobjekt ist dann nicht sozial bemakelt, wenn der Virus etwa nur Resultat eines (nicht immer vermeidbaren) Programmierfehlers oder Bestandteil eines Antivirenprogramms ist. Insbesondere die sog. „Cookie-Programme“ veranschaulichen nachdrücklich die Problematik, weil Cookies sowohl zu erwünschten (z.B. zur Absicherung des Internetbanking) als auch zu unerwünschten Zwecken (z.B. zur Installation von Spyware) auf die Software zugreifen und vorhandene Daten heimlich benutzen können („dual-use-Problem“). Prof. *Mizuno* sieht keine Möglichkeit, bei der Beurteilung der Tatbestandsmäßigkeit zwischen qualitativ verschiedenen Cookie-Programmen zu differenzieren, und damit im Ganzen eine zu weit und zu undeutlich geratene Ausdehnung des strafbaren Bereichs. Das deutsche Strafrecht erweist sich in diesem Punkt als wesentlich zurückhaltender, weil – bislang – erst die bereits eingetretene (rechtswidrige) Datenveränderung und nicht schon das Vorfeld eines nur potentiell schadenstiftend eingesetzten Datenvirus für strafbar erklärt ist (vgl. § 303c dStGB, Prof. *Valerius*).

Die moderne Medizin und Biotechnologie stellt das Recht bekanntlich nicht minder vor neuartige Herausforderungen, meist im Verbund mit klärungsbedürftigen, in einer werteppluralistischen Gesellschaft häufig aber nicht eindeutig entscheidbaren ethischen Grundfragen: von der artifiziellen Reproduktion und

---

<sup>29</sup> Eingefügt durch das StrafrechtsänderungsG vom 24.6.2011.

Stammzellforschung über die Gendiagnostik und -therapie bis hin zu den nicht minder existentiellen Entscheidungen im Kontext der sog. „Sterbehilfe“ und der Organtransplantation. Die quantitativ wie qualitativ zunehmende und die individuelle Lebensqualität erhaltende „Rekonstruktion“ des menschlichen Körpers durch künstliche Produkte wie z. B. Prothesen, Herzschrittmacher, Retina-Implantate oder neuerdings Brain-Machine-Interfaces<sup>30</sup> u. a. m. lässt mehr und mehr daran zweifeln, ob die geltenden Straftatbestände wie etwa der (gefährlichen) Körperverletzung (§ 204 jStGB bzw. §§ 223f. dStGB) oder des Diebstahls/Raubes (beispielsweise bei rechtswidriger Entwendung eines künstlichen Körperteils) dieser Verschmelzung des Menschen mit der modernen (Bio-)Technik noch gerecht werden. Prof. *Onagi* bezweifelt dies und plädiert um der Sachangemessenheit willen wie auch unter Verweis auf das Gesetzlichkeitsprinzip für ein sog. „Cyborgstrafrecht“, sei es durch Auslegung der vorhandenen Strafvorschriften unter diesem spezifischen Gesichtspunkt oder bei Bedarf (etwa wegen Fehlens eines körperverletzungsbezogenen Qualifikationstatbestandes im japanischen StGB) durch Verabschiedung von Cyborg-spezifischen Ergänzungsvorschriften (analog etwa dem Computerbetrug in Bezug auf das unbefugte, vermögensschädigende Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang). Der Einsatz von automatisierten Körperteilen oder Maschinen etwa im Rahmen einer medizinischen Operation („Robodoc“) wirft darüber hinaus neuartige Probleme in Bezug auf eine subjektive Tat- bzw. Schuldzurechnung insbesondere qua „Fahrlässigkeit“ auf (Prof. *Syn*, Seoul). Im Ganzen kann man hierin also ein weiteres, bislang nur selten diskutiertes Anwendungsbeispiel für die allgemeine These erkennen, dass dem (Straf-)Recht, der rasanten biotechnologischen und medizinischen Entwicklung meist hinterherhinkend, die nötige Regulierungskraft nicht selten fehlt (Prof. *Rosenau*, Augsburg).

Erheblicher Reformbedarf besteht nach Ansicht von Prof. *Kato* auch auf dem Gebiet des japanischen Strafverfahrensrechts: Ähnlich wie die zur Struktur des deutschen Strafprozesses zunehmend artikulierten Bedenken<sup>31</sup> kritisiert er die „Dominanz“ des Ermittlungsverfahrens, insbesondere wegen der reduzierten Verteidigungsrechte des Beschuldigten. Des Weiteren vermisst er eine Klärung der

---

**30** Siehe dazu im Überblick den Forschungsbericht des Max-Planck-Instituts für intelligente Systeme von 2012, abrufbar unter: [http://www.mpg.de/5019039/Gehirn-Computer\\_Schnittstellen?c=5732343&force\\_lang=de](http://www.mpg.de/5019039/Gehirn-Computer_Schnittstellen?c=5732343&force_lang=de); weiterhin etwa *Quandt/Reichert/Schneider u. a.*, *Klinische Neurophysiologie* 2012, 158 ff.

**31** Dazu eingehend *Satzger*, Gutachten C zum 65. Deutschen Juristentag, 2004; zuletzt hierzu die 5. Bielefelder Verfahrenstage zum Generalthema: „Wider die wildwüchsige Entwicklung des Ermittlungsverfahrens“ (September 2014), <http://www.uni-bielefeld.de/ZIF/AG/2014/09-17-Bartonn.html>.



strafprozessrechtstheoretischen Grundlage für die auch in Japan kontrovers diskutierte „Bargaining Justice“, die sich im Kern nicht an der Aufklärung der Straftat des Beschuldigten orientiert, sondern an der von Dritten begangenen zugunsten einer effektivierten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, d. h. im Sinne einer Kronzeugenregelung: „Das trägt die große Gefahr eines Fehlurteils in sich...“. Die unbedingte Gewährleistung des Schweigerechts ist für *Kato* neben anderem eine unverzichtbare Bedingung für die Akzeptabilität des Abspracheverfahrens. Eher positiv fällt hingegen die Bewertung der im Jahr 2004 eingeleiteten „epochalen Wende“, der Einführung des Schöffengerichtssystems („*Saiban'in*“), aus: Ebenso wie das deutsche „Hybridmodell“ (Prof. *Gaede*, Hamburg: „weder jury noch ausschließlich Berufsrichter“)<sup>32</sup> gleichsam „von oben“ zwecks „Schaffung einer demokratischen Basis der Strafrechtspflege“ implementiert, werde es in der japanischen Bevölkerung offenbar inzwischen angenommen und habe zu einer deutlichen „Öffnung“ der Strafjustiz geführt; auch wird von manchen erhofft, dass sich die bislang exorbitant hohe Verurteilungsquote (von 99,9 %) sukzessive relativiert und insbesondere auch zu einer Verringerung von Fällen beiträgt, in denen die Todesstrafe verhängt wird. Gleichwohl gibt es offenbar noch eine Reihe von klärungsbedürftigen Aspekten der Laienbeteiligung (wie z. B. der Reichweite der Geheimnispflicht und der geeigneten Verfahrensgegenstände) und fehlt es bisher noch an einer rechtstatsächlichen Evaluierung. Diese hätte zweifelsohne auch die jüngsten Erfahrungen aus Südkorea einzubeziehen, das seit 2008 – allerdings nach US-amerikanischem Vorbild – ein System mit Geschworenengerichten kennt (Prof. *Lew*, Incheon Universität).

Ob sich die Erwartung in Bezug auf die Todesstrafe tatsächlich erfüllen wird, ist derzeit allerdings noch offen: Auf Basis einer unveränderten Grundhaltung, die von der Unverzichtbarkeit dieser in Europa mit dem 6. bzw. 13. Fakultativprotokoll zur EMRK (1983/2002) abgeschafften<sup>33</sup> Sanktionsart ausgeht, kennt die Statistik auch nach Einführung des „*Saiban'in*-*Saiban*“ weiterhin Fälle, die mit einer Verurteilung zu Todesstrafe endeten, und dies trotz einer kurzzeitigen Periode der vorsichtigen Distanzierung („zero-execution-policy“) und trotz der erheblichen Bürde, die beteiligte Laienrichter auf sich nehmen müssen. Einen weit größeren Einfluss dürfte jedoch die übergreifende Strafrechtspolitik haben, wie sich anhand einer vergleichenden Betrachtung der Verurteiltenstatistik im Verhältnis zu den jeweiligen kriminalpolitischen Programmen der im Zeitlauf

<sup>32</sup> Zu den kritischen Aspekten allerdings *Duttge*, JR 2006, 358ff., sowie *ders.*, in: Gedächtnisschrift für *Dedes*, 2013, S. 53ff.

<sup>33</sup> Siehe auch die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4.10.2010, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//TEXT+MOTION+P7-RC-2010-0541+0+DOC+XML+V0//DE>.

wechselnden Regierungsparteien zeigt (Prof. *Ishizuka*). In jüngerer Vergangenheit sei insbesondere eine signifikant harschere Bestrafungspraxis gegenüber Sexualstraftätern und solchen mit psychischen Störungen erkennbar, während sich ansonsten eher eine Tendenz der Liberalisierung ausmachen lasse. Es ist naheliegend, dass die laienrichterliche Bewertung diese Tendenz eher stützen denn verändern dürfte. Im Kern sei die Abkehr von einer extensiven punitiven Praxis („rising phase“, 1998–2003, ab 2004 dann: „falling phase“), das sog. „Mount-Fuji-Phänomen“, nach Ansicht von *Ishizuka* aber eher dem hohen Aufwand an personellen und materiellen Ressourcen geschuldet, die nicht dauerhaft aufgebracht werden können. Dabei weiß die kriminologische Forschung zur Generalprävention schon seit Langem, dass abschreckend nicht die Höhe der Bestrafung, sondern vielmehr die Entdeckungswahrscheinlichkeit wirkt (Prof. *Höffler*, Göttingen). Eindeutig nicht belegt ist insbesondere der vermeintliche besondere Abschreckungseffekt der Todesstrafe<sup>34</sup>.

### III.

Schon diese hier nur facettenartig referierten Aspekte lassen das große Potential einer systematisch betriebenen vergleichenden Betrachtung der japanischen Strafrechtsentwicklungen zur kritischen Beleuchtung von bislang Bewährtem und letztlich zur Erweiterung des „Horizontes“ auf beiden Seiten erahnen, vor allem dann, wenn die Beiträge nicht von vornherein in Themenwahl und Präsentationsweise vorselektiert sind, sondern das japanische Strafrecht gleichsam originär, ohne Blickverengung, zu Worte kommen darf. Dazu bedarf es freilich einer weit größeren Anstrengung als der einmaligen Durchführung einer Tagung, nicht nur der Fülle an relevanten Themen, sondern ebenso der Notwendigkeit einer auch personellen Verbreiterung und Differenzierung des strafrechtswissenschaftlichen Dialoges wegen. Damit die drei großen Strafrechtssymposien der 1980/90er<sup>35</sup>, seinerzeit bereits den Rang einer Institution erklommen<sup>36</sup>, gleichsam in die Zukunft weiterwirken können, darf das von der Deutschen Forschungsgemeinschaft wie von der deutsch-japanischen Juristenvereinigung geförderte Göttinger Symposium nurmehr als ein Akt des Wiederaufgreifens und Aktualisierens einer längst etablierten, zwischenzeitlich jedoch scheinbar etwas in Ver-

<sup>34</sup> Vgl. dazu etwa *Hermann*, in: *Dölling*, Festschrift für Schöch, 2010, S. 791ff. (m. w. N.); jüngst eingehend *Folter*, Die Abschreckungswirkung der Todesstrafe. Eine qualitative Metaanalyse, 2014.

<sup>35</sup> Oben Anm. 11 bis 13.

<sup>36</sup> *Roxin*, ZStW 100 (1998), 806.

gessenheit geratenen Projektidee verstanden werden. Es wäre zu wünschen, dass es gleichsam als Nucleus wirken könnte, nicht nur mit Blick auf die geplante Buchpublikation, die weitere Experten und thematische Facetten des japanischen Strafrechts einbeziehen wird, sondern ebenso im Sinne einer Initialzündung für konkrete deutsch-japanische Forschungsprojekte von beiderseitig hohem strafrechtswissenschaftlichem Interesse. Der Fragen gibt es genug, sie liegen gleichsam auf der Straße und warten, aufgegriffen zu werden<sup>37</sup>!

---

<sup>37</sup> In Abwandlung zu *Fontanes* Aphorismus in seinem Brief vom 1. April an seinen Sohn (*Fontane*, Briefe an seine Familie, 3. Aufl. 1905): „Denn wenn ich auch nicht ganz bestreiten will, dass es Pechvögel gibt, so gilt doch vom Glück im Ganzen dasselbe wie vom Gold: Es liegt auf der Straße, und der hat's, der's zu finden und aufzuheben versteht“.